

WITSCHEN, DIETER, *Grundmerkmale der Menschenrechte*. Kennzeichen – Kriterien – Konturen. Paderborn [u.a.]: Schöningh 2013. 140 S., ISBN 978-3-506-77867-3.

Wie bereits in seiner vorangegangenen Publikation zur *Gewissensentscheidung* nimmt sich der Autor Dieter Witschen (= W.) eines komplexen Sachverhalts aus der praktischen Ethik an, um ihn begrifflich-analytisch darzulegen. Dies ist keine dankbare Aufgabe, da ein faktisch heftig diskutiertes Problem theoretisch aufgliedert wird, was zur Folge hat, dass konkrete Anwendungsbeispiele, welche die Darstellung anschaulicher und leichter lesbar machen würden, nicht im Zentrum stehen, sondern stets nur angedeutet werden. Dadurch wirkt die Abhandlung weniger spannend und durchaus etwas abstrakt-trocken. Für einen ethischen Diskurs, der sich heute hauptsächlich von seiner praktischen Relevanz und weniger von der theoretischen Grundlagenreflexion her versteht, ist letztere Aufgabe durchaus wieder ins Gedächtnis zu rufen. In diesem Sinne reiht sich die Abhandlung W.s ergänzend in die durchaus florierende Menschenrechtsdiskussion ein, wie der Überblick über die hauptsächliche Literatur der letzten zwei Jahrzehnte verdeutlicht (16, Anm.). Der Autor beabsichtigt jedoch keine Auseinandersetzung mit dieser, sondern präsentiert eine lehrbuchmäßige Darlegung der verschiedenen theoretischen Dimensionen des Menschenrechtsbegriffs. Diese Methode wird besonders deutlich, wenn etwa im selben Atemzug auf die Begründung der Menschenrechte bei Kant und Arendt verwiesen wird, ohne dass beide in einen kritischen Gegensatz zueinander gebracht würden oder eine anschließende Diskussion geführt würde (70f.).

Die Reflexion gliedert sich in die Betrachtung der Berechtigten (17–42), der Verpflichteten (43–58) und der Inhalte der Menschenrechte (59–139) auf. Um erstere geht es, wenn man die Merkmale „universale, gleiche, individuelle und spezielle“ Rechte betrachtet. Die Verpflichteten sind angesprochen, wenn es um die Disjunktion von juridischen und moralischen Rechten geht. Schließlich sind die Inhalte der Menschenrechte in „angeboren, fundamental, allgemeingültig, unteilbar, gleichgewichtig, unveräußerlich und unverlierbar“ unterteilt. Im Folgenden seien nur solche Unterpunkte kurz angedeutet, die aktuell problematische Dimensionen des Menschenrechtsbegriffs aufnehmen.

So werden im dritten Unterpunkt des ersten Kap.s die Menschenrechte der sog. „dritten Generation“ problematisiert (25–34), da sie den Grundsatz der Individualität in Frage stellen. Während die individuellen Freiheitsrechte und die sozialen Anspruchsrechte selbstverständliche Ansprüche von Individuen an den Staat bezeichnen, scheinen diesen die Kollektivrechte, wie sie in der Banjul-Charta (1981) formuliert und beispielsweise als „Recht auf Entwicklung“ auch von der UNO anerkannt wurden (1986), logisch entgegenzustehen. Der Widerspruch löse sich jedoch dann auf, so W., wenn man beim Gebrauch des Begriffs „Kollektiv“ einen „kollektiven“ und einen „distributiven“ Wortsinn unterscheide. Im ersteren Fall kollidiert der Begriff mit der Individualgebundenheit der Menschenrechte, im zweiten Fall jedoch nicht, da hier die „vielen Einzelnen“ im Blick bleiben: „Im letzteren Fall werden den einzelnen Mitgliedern einer bestimmten sozialen Einheit Rechte zugeschrieben, nicht einer abstrakten sozialen Entität als solcher, werden die je individuellen Rechte zwar kollektiv ausgeübt, ist aber das Kollektiv als solches nicht der Rechtsträger“ (32). Nun kann man dies als eine begriffstheoretische „Glättung“ der damit verhandelten praktischen Problemlage ansehen. W. bringt damit aber theoretisch zum Ausdruck, dass selbst die teilweise Anerkennung von Kollektivrechten keiner kollektiven Interpretation der Menschenrechte als solcher Vorschub leisten darf, sondern stets die Individualgebundenheit, d.h. der liberale Grundcharakter, zum Ausdruck kommen muss. Damit brächten auch die international anerkannten Kollektivrechte auf ihre je eigene Weise (Rechte der Völker als Rechte *sui generis*) denselben Menschenrechtsstandard der individuellen Freiheitsrechte und der sozialen Anspruchsrechte zum Ausdruck (34). Über die beiden ersten Generationen hinaus formulierten die Drittgenerationenrechte die Einsicht, dass Menschenrechte als Anspruch der Einzelnen nicht nur gegen den Staat, sondern häufig auch mit dem Staat als Garant durchgesetzt werden müssen. Dieselbe Problematik wird der Sache nach nochmals unter der Problematik der Menschenpflichten (54–58) und explizit unter der

Eigenschaft „[g]leichgewichtige Rechte“ verhandelt (109–111). Hierbei wird deutlich, dass W.s Methode der begrifflichen Aufgliederung im Verlauf des Buches einige Wiederholungen, explizit oder der Sache nach, nicht vermeiden kann.

Gerade im Diskurs über die Menschenpflichten, in welchen die moralische Dimension der Menschenrechte zum Ausdruck kommt und damit deutlich wird, dass nicht nur der Staat zu deren Realisierung verpflichtet ist, sondern dies zur Aufgabe einer aktiven Zivilgesellschaft wird (51–58), kommt W.s Standpunkt der individual-liberalen Fundierung der Menschenrechte bei gleichzeitiger Berücksichtigung der aus liberalen Grundrechten erwachsenen moralischen Verpflichtung eines jeden Einzelnen, sich und den anderen gegenüber, zum Ausdruck. Hier reiht sich nicht nur die Aufgabe der NGOs, ein, sondern auch das kantische Thema der Selbstverpflichtung, die aus der moralischen Dimension der menschlichen Würde erwächst, aber weitergehend erst im Punkt über den unveräußerbaren Charakter der Menschenrechte verhandelt wird (112–122). Damit wird ein bei Kant wichtiger, aber nicht in jeder Linie des Liberalismus ausreichend reflektierter Aspekt angesprochen, nämlich die Unverhandelbarkeit der Menschenrechte: Sie resultieren nicht aus Vertrag oder „Tausch“, sondern sind kraft des Menschseins eines jeden Individuums gegeben (118).

Letztlich sind in dieser kantischen Linie wohl die Überlegungen W.s zur theoretischen Fundierung der Menschenrechte angesiedelt. Auf sie kommt er in den ersten beiden Unterpunkten der „Inhalte“ der Menschenrechte als „angeborene und fundamentale Rechte“ zu sprechen (59–75). Damit wird auch unterstrichen, dass Menschenrechte kein vollständiges Ethos bzw. kein „Hoch-Ethos“ bezeichnen (69), was gerade ihren Rechtscharakter zunichte machen würde. Daher betont W., dass die metaethische Fundierung nichts über die normative Gültigkeit der Menschenrechte selbst aussagt: „Sollen Menschenrechtscodices ihrer Aufgabe gerecht werden, ein elementares Ethos für die Menschheit zu entfalten, dann haben sie kulturinvariant und weltanschaulich neutral zu sein. In ihnen finden sich daher basale Orientierungen normativ-ethischer Art, jedoch keine Letztbegründungen“ (90). Gerade in diesem Zusammenhang wäre jedoch zu problematisieren, welchen epistemologischen Status jene „anthropologische Konstanten“ besitzen, auf die wiederholt rekurriert wird (91, 107f.), selbst aber nicht philosophisch analysiert werden. Diese Konstanten sind es schließlich, die in der aktuellen politischen wie theoretischen Diskussion als „kulturimperialistisch“ kritisiert werden. W. geht auf diese Kritik im Punkt „Allgemeingültige Rechte“ ein und weist sie mit Hilfe der Unterscheidung zwischen Entdeckungs- und Begründungszusammenhang zurück (78–80). Damit ist aber spätestens klar, dass eine bestimmte, den Menschenrechten innewohnende Spannung nicht bestritten werden kann: Sie dienen, so W., auf der einen Seite „als Kriterien, um bestimmte kulturelle Praktiken mit guten Gründen zu kritisieren; die Kritik impliziert, dass die entsprechende Praxis zu ändern ist“. Aber auf der anderen Seite „ermöglichen die Menschenrechte eine kulturelle Pluralität; mit ihnen ist nicht der Gedanke verbunden, es habe weltweit eine einheitliche oder gar uniforme Kultur zu geben“ (58). Gemäß der Methode dieser Abhandlung wird diese Spannung nicht zu einem Widerspruch gesteigert, sondern als praktisch lösbar postuliert.

Andere Aspekte, wie beispielsweise die Unvereinbarkeit der Todesstrafe mit den Menschenrechten (88) und das Recht auf Gewissensfreiheit als der schlichtweg fundamentale Ausdruck der Menschenwürde (107), verdienten W.s weitergehende Erörterungen und stärkere Würdigung des Rez. Schließlich sei hervorgehoben, wie insbesondere im letzten Viertel der Abhandlung ein zunehmender Rekurs auf die Menschenwürde zusehends unvermeidbar wird, was jedoch aufgrund der begriffstheoretisch-lehrbuchartigen Methode dieser Abhandlung eher en passant begründet wird.

Der Band bietet einerseits eine gute, weil begriffstheoretisch umfassende Einführung in den Menschenrechtsbegriff, indem er in der Menschenrechtsliteratur ein Desiderat größerer begrifflicher Schärfe und umfassender theoretischer Darlegung abdeckt. Andererseits will er zwei Dinge nicht leisten: eine theoretische Problematisierung des Begründungskurses wie insbesondere der Dimension der Menschenwürde und eine praktisch-politische Anwendung der Menschenrechte sowohl in der internationalen Debatte als auch in konkreten Konfliktsituationen.

M. KRIENKE